

**Sicherheitsdatenblatt**

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Kohlefaserschnitzel 3, 6 und 12 mm

Überarbeitet am: 07.05.2024

Materialnummer: 21013

Seite 2 von 5

Relevante Bestandteile

CAS-Nr.	Stoffname			Anteil
	EG-Nr.	Index-Nr.	REACH-Nr.	
	Einstufung (Verordnung (EG) Nr. 1272/2008)			
7440-44-0	Kohlenstoff			? 94 %
	231-153-3			

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16.

Weitere Angaben

Andere Komponenten: Epoxidharz oder Polyetherharz = 1,8 %

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen**4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen****Nach Einatmen**

Betroffene an die freie Luft setzen – Arzt konsultieren.

Nach Hautkontakt

Getroffene Hautstellen mit Leitungswasser und Seife reinigen.

Nach Augenkontakt

ev. Linsen entfernen - Augen mit Wasser wenigstens 15 Minuten reichlich ausspülen– Arzt konsultieren.

Nach Verschlucken

Arzt konsultieren.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung**5.1. Löschmittel****Geeignete Löschmittel**

Gängige Lösch-Produkte angemessen für angrenzende Feuer sind erlaubt.

Ungeeignete Löschmittel

Vermeiden Sie Vollstrahl.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Nicht brennbar.

Gefahr der Bildung toxischer Pyrolyseprodukte.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung**6.2. Umweltschutzmaßnahmen**

Ausbreitung verhindern.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung**Für Reinigung**

Geeignetes Saugverfahren wegen Faserdispersionsgefahr, dabei Schutzkleidung und Staubmaske empfohlen.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung**7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung****Hinweise zum sicheren Umgang**

Dispersion flüchtiger Fasern vermeiden – in gut gelüfteten Räumen arbeiten (Lüftungsanlagen mit Filtern zur



Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Kohlefaserschnitzel 3, 6 und 12 mm

Überarbeitet am: 07.05.2024

Materialnummer: 21013

Seite 3 von 5

Verhinderung einer Aussetzung der freigesetzten Fasern an die Freie Luft), in denen elektrische Geräte nicht stehen bzw. in dichten oder in Überdruckkasten geschützt stehen – isolierende Lacken können bei elektronischen und Anschlussklemmen aufgetragen werden.

Weitere Angaben zur Handhabung

Freisetzung von flüchtigen Partikeln durch Reibungen vermeiden.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Empfohlenes Verpackungsmaterial: Nur scheuerfreier Stoff, aneinander Reiben der Säcke vermeiden.

Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen

Die Lagerungsbedingungen beeinflussen nicht die Gefahr, es wird jedoch empfohlen, das Produkt an einem trockenen, sauberen staubfreien Ort in der Originalverpackung zu lagern.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Zusätzliche Hinweise zu Grenzwerten

Regelparameter:

Siehe lokalen Vorschriften. VME für Gesamtstaub: 10 mg/m³. Langfristige Belastung für Carbonfasern: 0,5 mg/m³ oder 0,5 RFP/ml (lungengängige Fasern förmige Teilchen).

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung

Augen-/Gesichtsschutz

Schutzbrille/Gesichtsschutz tragen.

Handschutz

Geeignete Schutzhandschuhe tragen. Geeignete Handschuhe (Typ: Chirurgie oder Baumwolle).

Körperschutz

Eine Hautschutzcreme kann nützlich sein Hände und Gesicht waschen vor dem Essen, Trinken oder Rauchen.

Atemschutz

Geeignete Staubmaske (Filtergerät FFP2 oder FFP3).

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand:	fest
Farbe:	schwarz
Geruch:	geruchlos
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:	> 2760 °C °C
Löslichkeit in anderen Lösungsmitteln	
unlösliche Fasern – Ensimagestoff löslich in Lösungsmitteln mit Chlor, Azeton, DMF.	

9.2. Sonstige Angaben

Dichte (Monofilament): 1,6 bis 2,0 g/cm³

Apparente Dichte (Kurzfasern): 0,1 bis 0,5 kg/dm³ je nach Schnitt, Hacken oder Mahlen; je nach Länge und Ensimage.

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Reaktion mit starken Oxidationsmitteln.
Gefahr der Staubexplosion.

**Sicherheitsdatenblatt**

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Kohlefaserschnitzel 3, 6 und 12 mm

Überarbeitet am: 07.05.2024

Materialnummer: 21013

Seite 4 von 5

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben**11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008****Akute Toxizität**

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

ATEmix berechnet

ATE (oral) > 2000 mg/kg; ATE (dermal) > 2000 mg/kg; ATE (inhalativ Dampf) > 20 mg/l; ATE (inhalativ Staub/Nebel) > 5 mg/l

Reiz- und Ätzwirkung

Ätzwirkung auf die Haut/Hautreizung: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Schwere Augenschädigung/Augenreizung: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Sensibilisierende Wirkungen

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Wirkungen

Keimzellmutagenität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Karzinogenität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Reproduktionstoxizität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

11.2. Angaben über sonstige Gefahren**Allgemeine Bemerkungen**

Kohlenstofffasern und Staub kann mechanische Reizung der Augen, Haut, Nase und Rachen.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben**12.1. Toxizität**

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Die Stoffe im Gemisch erfüllen nicht die PBT/vPvB Kriterien gemäß REACH, Anhang XIII.

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Dieses Produkt enthält keinen Stoff, der gegenüber Nichtzielorganismen endokrine Eigenschaften aufweist, da kein Inhaltsstoff die Kriterien erfüllt.

Weitere Hinweise

Auswirkungen nicht bekannt – stabiles umweltfreundliches Mittel.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung**13.1. Verfahren der Abfallbehandlung****Empfehlungen zur Entsorgung**

In geeigneten Orten vergraben nach Landes- und Ortsbestimmungen – nicht verbrennen - die Verbrennung kann Dispersion von Carbonfaser -partikeln verursachen und somit elektrische Geräte beschädigen.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport**Landtransport (ADR/RID)**

**Sicherheitsdatenblatt**

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Kohlefaserschnitzel 3, 6 und 12 mm

Überarbeitet am: 07.05.2024

Materialnummer: 21013

Seite 5 von 5

**14.2. Ordnungsgemäße
UN-Versandbezeichnung:**

Das Produkt ist kein Gefahrgut im nationalen und internationalen Straßen-, Schienen-, See- und Lufttransport.

Binnenschifftransport (ADN)**14.2. Ordnungsgemäße
UN-Versandbezeichnung:**

Das Produkt ist kein Gefahrgut im nationalen und internationalen Straßen-, Schienen-, See- und Lufttransport.

Seeschifftransport (IMDG)**14.2. Ordnungsgemäße
UN-Versandbezeichnung:**

Das Produkt ist kein Gefahrgut im nationalen und internationalen Straßen-, Schienen-, See- und Lufttransport.

Lufttransport (ICAO-TI/IATA-DGR)**14.2. Ordnungsgemäße
UN-Versandbezeichnung:**

Das Produkt ist kein Gefahrgut im nationalen und internationalen Straßen-, Schienen-, See- und Lufttransport.

Sonstige einschlägige Angaben

Das Produkt ist kein Gefahrgut im nationalen und internationalen Straßen-, Schienen-, See- und Lufttransport.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften**15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch****Nationale Vorschriften****Zusätzliche Hinweise**

Diese Produkte sind nicht auf die Verordnungen (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) vorgelegt, 67/548/EWG, noch Nr. 1999/45/EG.

Dieses Sicherheitsdatenblatt wurde in Übereinstimmung mit REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Nr. 453/2010 festgelegt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

(Die Daten der relevanten Bestandteile wurden jeweils dem letztgültigen Sicherheitsdatenblatt des Vorlieferanten entnommen.)